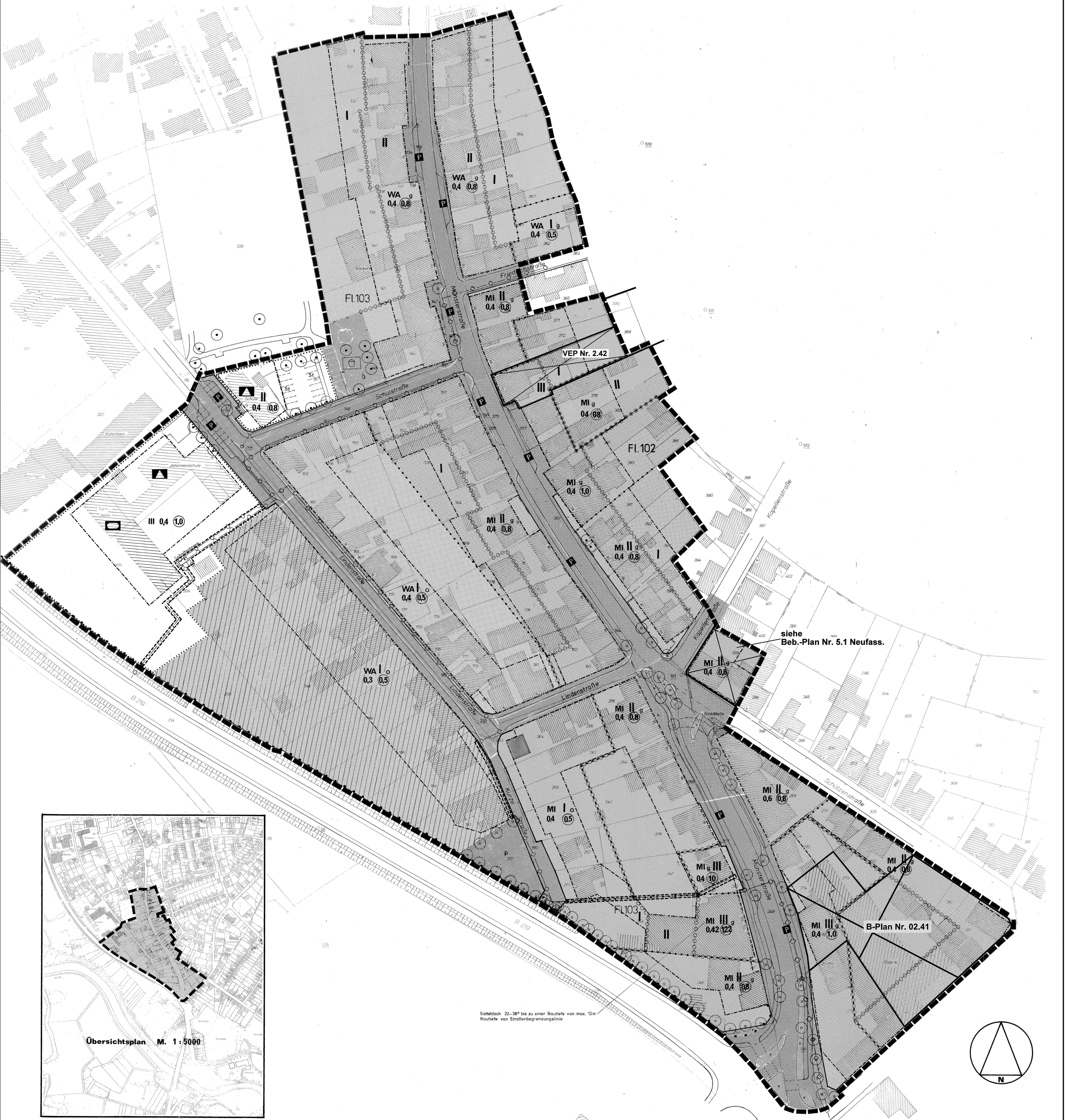




Zeichnerische Festsetzungen

WA	Allgemeine Wohngebiete
MI	Mischgebiete
z.B. 04	Geschäftszahl
z.B. 08	Grundflächenzahl
z.B. II	Zahl der Vollgeschosse
o	Offene Bauweise
g	Geschlossene Bauweise

	Baugrenzen
	Flächen für den Gemeinbedarf
	Schule
	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude
	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Öffentliche Parkfläche
	Verkehrsgrünflächen
	Private Grünflächen / Öffentliche Grünflächen
	Anpflanzen von Bäumen
	Erhaltung von Bäumen
	Spielfeld
	Stellplätze
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (außer Geschossigkeit)
	Abgrenzung unterschiedlicher Geschossigkeit
	Mauer
	Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt
	Mit einem Leitungsrecht für Versorgsträger belastete Fläche
	10 KV Kabel
	Lärmschutzflächen
	Lärmschutzflächen der Lärmschutzklasse I erforderlich

Textliche Festsetzungen gemäß § 61 BauO NW

- Dachgestaltung: Satteldach, Dachneigung 12°-45° (Hauptgebäude). Für die Gebäude, die u. we. der Mindesthöhe 12°-45° entsprechen, gilt diese Festsetzung bis zur Darstellung der Abgrenzung unterschiedlicher Geschossigkeit.
- Die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss darf nicht höher liegen, als sich aus einem maximalen 2%igen Anstieg des Geländes von Hinterkante Gehweg bis zur vorderen Flucht des Hauses ergibt.
- Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,50m zulässig (gemessen von Oberkante Rohdecke oberstes Geschoss bis Oberkante Sparren an Außenkante Mauerwerk gemessen).
- Gargen sind, soweit einm. in der Dachneigung der Hauptgebäude errichtet werden, mit einem Flachdach zu versehen.

Ausnahmen bzw. Auszubehalten der Grundstücke:
Die im Plan festgesetzten Grundflächenzahlen können im Bereich Lindenstr.-Münsterstr.-Umgehungsstr. um maximal 25% erhöht werden wenn dies durch vorhandene Bebauung gerechtfertigt ist.

Hinweis:
Die Ausnutzung der Dachgeschosse wird auf die GFZ angerechnet.

Kartengrundlage: Messungszahlen und Katasterkarten.
Die Eignung der Planunterlagen im Hinblick auf Inhalt und Zweck) und die eindeutige Festlegung des Planinhalts werden bescheinigt.

Greven, den 08.08.1983

Vermessungsrat Lüske

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.76 (18.08.11 S. 2268) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.79 (BGBl. I S. 242) mit den Festsetzungen des § 30 BauG durch Beschluss des Rates der Stadt Greven vom 18.10.1983 aufgestellt worden.

Helmig Bürgermeister	Zeranka Ratsherr	Gringel Schriftführer
-------------------------	---------------------	--------------------------

Der Beschluss zur Aufstellung des vorstehenden Planes wurde ortsüblich gemäß § 64a 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594) S. 594 NW 2023) im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 29, 1983, Erscheinungstag 07.12.1983 bekannt gemacht.

Greven, den 02.12.1983

Der Stadtdirektor
I. A. Hennemann

Es wird bestätigt, auf die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a BauG in der vom Rat der Stadt Greven am 18.10.1983 beschlossenen Form am 08.10.1983 stattgefunden hat.

Dehlock Greven, den 11.11.1983	Techn. Beigeordneter	Grüver, den 11.11.1983	Techn. Beigeordneter
-----------------------------------	----------------------	------------------------	----------------------

Dieser Plan nebst textlicher Ergänzung und Begründung wurde im Entwurf gemäß § 2a Abs. 6 BauG in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 28.08.84 angenommen.
Die Offenlegung wurde angeordnet.

Helmig Bürgermeister	Guth Ratsherr	Gringel Schriftführer
-------------------------	------------------	--------------------------

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 28.08.1984 hat dieser Plan nebst textlicher Ergänzung und Begründung im Entwurf gemäß § 2a Abs. 6 BauG in der Zeit vom 17.08.1984 bis 17.10.1984 offengelegen.

Der Stadtdirektor
I. A. Hennemann

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 15.05.1985 gemäß § 10 BauG als Satzung beschlossen.

Helmig Bürgermeister	Hoppe Ratsherr	Gringel Schriftführer
-------------------------	-------------------	--------------------------

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauG mit Verfügung vom 10.05.85 genehmigt worden.

Münster, den 10.10.1985
Az.: 35.21-5204

Der Regierungspräsident
im Auftrag
Rehmer
Oberregierungsbaureferat

Die auf dem Bebauungsplan enthaltene Gestaltungsatzung wurde vom Rat der Stadt Greven am 15.05.1985 gemäß § 61a des Landesbaugesetzes (L-BauG NW) v. 26.06.84 (GNW S. 419) geändert durch Gesetz v. 18.12.1984 (GNW S. 803) S. 803 NW 222) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des BauG i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.10.1979 (BGBl. I S. 242) zuletzt geändert durch Gesetz am 07.10.1979 (BGBl. I S. 242) beschlossen.

Helmig Bürgermeister	Hoppe Ratsherr	Gringel Schriftführer
-------------------------	-------------------	--------------------------

Die Gestaltungsatzung wurde gemäß § 103 BauG NW mit Verfügung vom 10.10.1985 genehmigt.

Der Stadtdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Az.: 35.21-5204
im Auftrage

Dieser Plan liegt gemäß § 12 BauG mit Begründung seit dem 28.10.85 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Genehmigung für den Bebauungsplan und die Gestaltungsatzung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 20/85, Erscheinungstag 28.10.85 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ebenso erging ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44c Abs. 1 Satz 1 u. 2 und Abs. 2 und § 95a BauG sowie auf § 4 Abs. 6 GO NW. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Plan rechtsverbindlich.

Greven, den 28.10.1985

Helmig
Bürgermeister

STADT GREVEN

Bebauungsplan-Nr. 2.4 "Emsaue Süd"	Aufgestellt durch das Planungsamt der Stadt Greven, Greven, den 18.10.1983
Maßstab 1:500	